

**Entwurf der
Satzung der Gemeinde Probsteierhagen über die Benutzung
des Gutsparks in der Gemeinde Probsteierhagen**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 57-94) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Probsteierhagen vomfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gutsparks Hagen in der Gemeinde Probsteierhagen.

§ 2

Widmung

- 1) Die Satzung regelt die Benutzung sowie die Sicherheit und Ordnung im Gutspark Hagen der von der Gemeinde Probsteierhagen als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- 2) Der Gutspark dient vorrangig der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung
- 3) Eine Benutzung des Gutsparks Hagen über die Widmung nach Abs. 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Probsteierhagen

§ 3

Benutzerinnen, Benutzer und Nutzung durch Vereine und Verbände sowie das Verhalten in der Parkanlage

- 1) Die Benutzung des Gutsparks Hagen ist allen Besuchern gestattet. Das Betreten und die Benutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Probsteierhagen nicht.
- 2.) Die Benutzerinnen und Benutzer, auch Vereine und Verbände, haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- 3) Unfälle und Schäden sind der Gemeinde Probsteierhagen unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Hausrecht

- 1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister übt das Hausrecht über die Parkanlage aus. Dieses Recht kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und/oder Dritte übertragen. Ihnen bzw. seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Satzung oder der Sicherheit beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2) Personen, die den Anforderungen nicht Folge leisten, kann der Aufenthalt in der Parkanlage mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Personen und Vereinen und Verbänden, die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer beauftragten Mitarbeiterin bzw. einem beauftragten Mitarbeiter zeitweise oder ständig von der Benutzung der Parkanlage ausgeschlossen werden.

§ 6

Führen und Halten von Tieren

- 1) Wer ein Tier in der Parkanlage führt, hat dafür zu sorgen, dass das Tier keine Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt. Die Person muss jederzeit auf das Tier so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2) Die durch das Tier verursachten Verunreinigungen durch Kot sind unverzüglich aufzunehmen und in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 7

Verbotene Handlungen

- 1) Um den Zweck des Guts Parks zu erfüllen, ist den Benutzerinnen und Benutzern sowie Vereinen und Verbänden nicht gestattet im Park:
 - a) in Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen zu übernachten bzw. diese in den Park zu bringen.
 - b) mit Motorfahrzeugen im Park zu fahren
 - c) mit Fahrrädern oder E-Bikes auf Grün- oder Pflanzflächen zu fahren
 - d) zu reiten
 - e) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen oder ähnliches zu zerschlagen
 - f) offenes Feuer zu entfachen oder zu grillen
 - g) gewerblichen Tätigkeiten auszuüben und Leistungen anzubieten
 - h) Schleuder- oder Schießgeräte zu benutzen oder Modellflugzeuge oder Drohnen (mit Ausnahme von ungefährlichen Spielzeug) zu betreiben
 - i) Veranstaltungen durchzuführen, ohne im Besitz einer entsprechenden Genehmigung bzw. Erlaubnis der Gemeinde zu sein
- 2) Die Gemeinde Probsteierhagen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die der Widmung und dem Charakter des Parks nicht entgegenstehen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. wer gegen die Bestimmung über die Widmung gemäß § 2 Abs. 3
 2. wer gegen Verhalten im Park gemäß § 3 Abs. 2
 3. wer gegen das Hausrecht gemäß § 4
 4. wer gegen das Führen und Halten von Tieren gemäß § 6
 5. wer gegen die Verbote nach § 7 Abs. 1, a) bis i) dieser Nutzungsordnung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von € geahndet werden

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.